

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte  
der Kreise,  
Oberbürgermeister (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 201-212-29.111.3-60a  
Meine Nachricht vom: /

Wolfgang Polakowski  
wolfgang.polakowski@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3266  
Telefax: 0431 988 614-3266

18. Juni 2015

## Erteilung und Verlängerung von Duldungen für die Dauer einer Berufsausbildung

Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ eine gesetzliche Regelung verlangt, nach denen Geduldete für die Dauer einer aufzunehmenden oder bereits aufgenommenen Berufsausbildung einen neu zu schaffenden Aufenthaltstitel erhalten sollen (BR-Drs. 642/14 (B)). Hiermit sind nicht zuletzt Forderungen aus der Wirtschaft nach mehr Rechtssicherheit bei der Begründung von Berufsausbildungsverhältnissen mit Asylsuchenden und Geduldeten aufgegriffen worden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Gegenäußerung hierzu festgestellt, dass dem Anliegen schon nach der heutigen Rechtslage grundsätzlich Rechnung getragen werden könne, indem eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen erteilt werde. Zu diesen Gründen zähle auch die Aufnahme einer Berufsausbildung. Die Duldung - so die Bundesregierung weiter - könne in einem solchen Fall auch für die Dauer der Berufsausbildung erteilt werden, so dass Auszubildender und Ausbildungsbetrieb Sicherheit hätten, dass die Investition in die Berufsausbildung nicht vergeblich sei. Hierzu könnten die Länder auch entsprechende Erlasse an die Ausländerbehörden verfügen.

Inzwischen ist davon auszugehen, dass der Bund eine gesetzliche Regelung in den Gesetzentwurf aufnehmen wird. Obgleich das Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck betrieben wird, kann die konkrete Ausgestaltung der künftigen Bestimmung noch nicht in Aussicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

- Soweit eine Rückführung nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, soll im Fall der Aufnahme einer Berufsausbildung eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres erteilt werden.
- Soweit das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert wurde, soll für die weiteren Ausbildungsjahre von der in § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine Ermessensduldung zu erteilen.

Diese Regelung ist erforderlich geworden, da das neue Ausbildungsjahr bereits in weniger als zwei Monaten beginnt und die tatsächliche Ausgestaltung der künftigen gesetzlichen Regelung, die noch vor dem 01.08.2015 in Kraft treten soll, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Mit Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung werde ich diesen Erlass aufheben. Bis zu diesem Zeitpunkt bitte ich zu erfassen, in wie vielen Fällen aufgrund dieser Vorgriffsregelung eine Duldung erteilt wurde. Sollten bei der Anwendung generelle Schwierigkeiten auftreten, wird um umgehende Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Gärtner